

7. Geldwäschetagung

Geldwäscheprävention in der NO

Salzburg, 30.05.2022



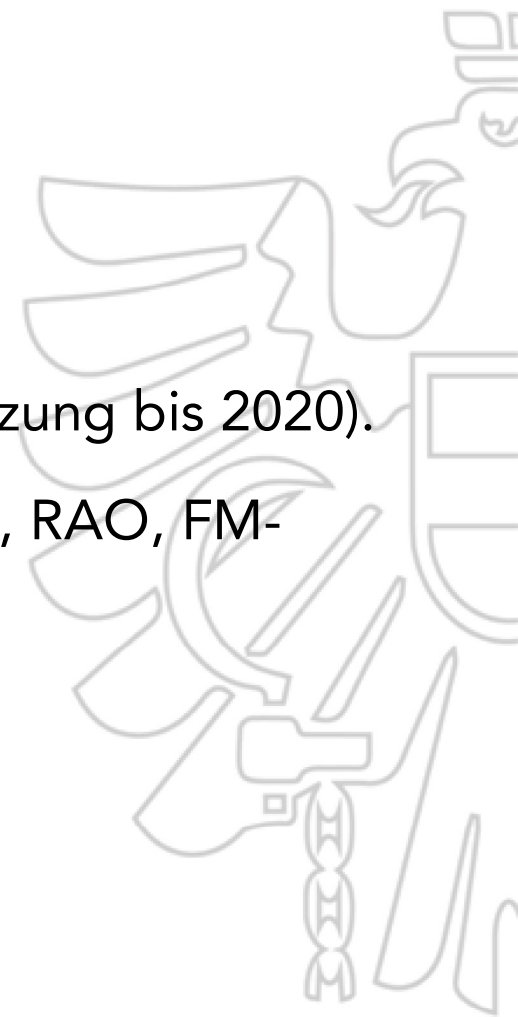
Rechtsrahmen

Aktuell:

- ☼ Rahmen durch europäische Richtlinien (5. RL 2018, Umsetzung bis 2020).
- ☼ Sektorale Umsetzung durch nationale Gesetzgebung (NO, RAO, FM-GwG, WiEReG) – nahezu textgleiche Bestimmungen.

Zukunft:

- ☼ Geldwäschepaket der EU (3 VO, 1 RL).
- ☼ Einheitliche Regelungen für gesamte Union.



Geldwäscheprävention - Pflichten

Notariatsordnung

- ✚ Risikobasierter Ansatz, keine standardisierten Fälle mit vereinfachten Sorgfaltspflichten.
- ✚ Risikoanalyse durch jede:n Notar:in.
- ✚ Whistleblowersystem in der Kanzlei.
- ✚ Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur juristischer Personen.
- ✚ Laufende Überwachung und Bewertung der Geschäftsbeziehung.
- ✚ Politisch exponierte Personen im Inland.

Risikoanalyse

Grundlagen

- Supranationale Risikoanalyse der EU-KOM.
- Nationale Risikoanalyse.
- Sektorale Risikoanalyse der Österreichischen Notariatskammer.

Inhalte

- Konkrete Geschäftstätigkeiten, abhängig von Art und Größe der Kanzlei.
- Risikofaktoren:
 - Länder- bzw. geographisches Risiko.
 - Klientenrisiko.
 - Geschäftsrisiko.
- Maßnahmen zur Kontrolle und Risikominimierung:
 - Kenntnis des Klienten (KYC – Know your client).
 - Rollen innerhalb der Kanzlei.
 - Festlegung der Dokumentationen.
 - Eigene Risikoindikatoren („Red Flags“).



Politisch exponierte Person

Politisch exponierte Person

- PeP auch im Inland.
 - Natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben bzw. ausübten.
 - Beispielhafte Aufzählung in § 36f (2) NO.
- Erhöhte Sorgfaltspflichten bei PeP:
 - Annahme des Auftrages erst nach Zustimmung Notar:in.
 - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung.
 - Prüfung der Mittelherkunft zwingend.
- Maßnahmen auch im Umfeld der peP:
 - Familienmitglieder und der peP bekanntermaßen nahestehende Personen
- Feststellung nicht nur durch Selbstauskunft.
 - Geldwäschetool NTB.
 - Gewerbliche Datenbankanbieter.



Wirtschaftlicher Eigentümer

Feststellung



National:

- Firmenbuch.
- WiEReg – seit BRÄG 2020 bei inländischen juristischen Personen verpflichtend.



International:

- EU: Transparenzregister – Vernetzung im Aufbau.
 - Grundbücher, Unternehmensregister.
- Geeignete Dritte, Verantwortung aber bei Notar:in:
 - Inland: Banken, Notare, Rechtsanwälte WP und StB
 - EU: Banken, Notare, Rechtsanwälte, WP und StB
 - Drittstaat: w.o. wenn Pflichten und Aufsicht der 4. GW-RL entsprechen
- Dritte aus Ländern mit erhöhtem Risiko (Del. VO) nicht zulässig



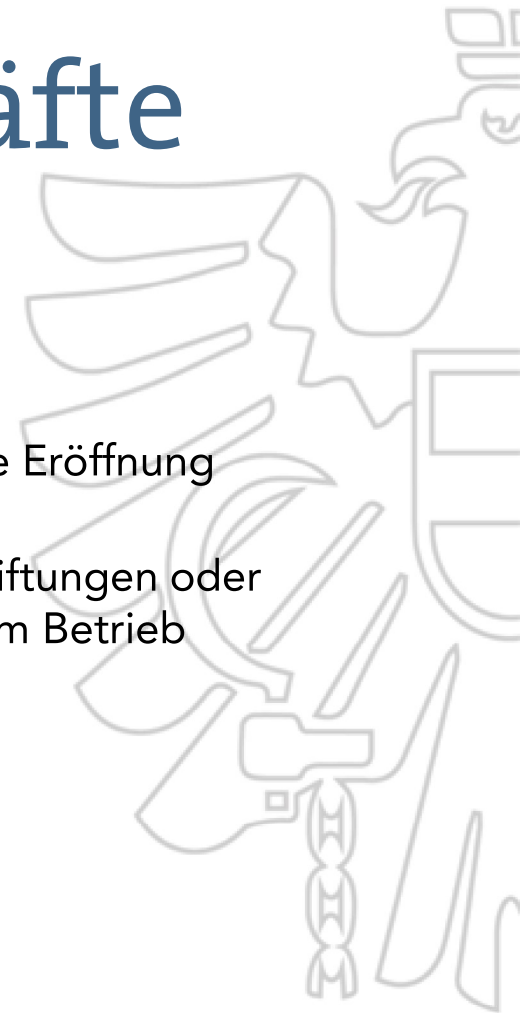
Geldwäsche geneigte Geschäfte

Art der Geschäfte:

- ☼ Kauf und Verkauf von Immobilien und Unternehmen.
- ☼ Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten.
- ☼ Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

Tätigkeit der Notarin/des Notars:

- ☼ Mitwirkung an der Planung oder Durchführung.





WiEReg – Compliance Package

- ❖ Dokumente zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer können an das Register übermittelt werden.
- ❖ Verpflichtete können diese Dokumente einsehen und zur Erfüllung der eigenen Sorgfaltspflichten verwenden.
- ❖ Erstellung, Überprüfung und Übermittlung durch berufsmäßige Parteienvertreterin (Rechtsanwält:in, Notar:in, Steuerberater:in).

WiEReg – Urkunden

§ 5a (2) WiEReG und Erlass BMF – Pkt 6.2.1:

-  Beweiskräftige Urkunde nach landesüblichem Standard am Sitz der juristischen Person.
-  Keine bloßen Kopien, wenn:
 - Sitz eines übergeordneten ausländischen Rechtsträgers in einem Drittland mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG).
 - Zweifel an der Echtheit einer Urkunde.

WiEReg – Aktenvermerke

§ 5a (3) WiEReG und Erlass BMF – Pkt 6.5

- ✚ Anstelle der Übermittlung der Urkunde.
- ✚ Nur bei berechtigten Gründen gegen Übermittlung der Urkunde.
- ✚ Unzulässig bei öffentlich zugänglichen Urkunden.
- ✚ Unzulässig bei Konnex zu Drittland mit hohem Risiko.
- ✚ Erstellt durch Parteienvertreterin oder geeignete Dritte.
- ✚ Inhalt gesetzlich festgelegt, teilweise geschwärzte Urkunde zulässig.


WiEReg – Notarielle Bestätigungen

Erlass BMF – Pkt 6.6

- § 89b iVm § 89a (3), (4) NO.
- Dokumenten gleichgestellt, ersetzt Vorlage der Urkunde.
- Berechtigte Gründe nicht erforderlich.
- Eine umfassende Bestätigung über mehrere Urkunden möglich.

WiEReG – Liegenschaftserwerb

§ 11 (1) letzter Satz WiEReG

 **Novelle BGBl I 2021, 25, gültig seit 01.04.2021**

- Vor der Beurkundung oder Aufnahme einer Notariatsurkunde zum Zwecke eines Erwerbs eines im Inland gelegenen Grundstücks durch meldepflichtige ausländische Rechtsträger sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, deren Verwaltung sich nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, hat sich der Notar zu vergewissern, dass diese ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 gemeldet haben.

WiEReG – Liegenschaftserwerb

§ 1 (2) Z 19 WiEReG

 **Novelle BGBl I 2021, 25, gültig seit 01.04.2021**


- **Meldepflichtige ausländische Rechtsträger**; das sind Gesellschaften, Stiftungen und vergleichbare juristische Personen, deren Sitz sich nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat (Anm.: EU oder EWR) befindet, sofern sie sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben.

WiEReG – Liegenschaftserwerb

- ❖ Prüfung durch Notar:in vor Aufnahme Notariatsakt oder Unterschriftsbeglaubigung des Erwerbsvorganges.
- ❖ Voraussetzung für Eintragung im WiEReg ist Eintragung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB).
- ❖ Meldung an WiEReg durch inländische berufsmäßige Parteienvertreter:in.


Sanktionengesetz

Umsetzung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen

-  Einfrieren von Vermögenswerten.
 - VO der EU, muss nicht transponiert werden, zuletzt DurchführungsVO (EU) 2022/658 des Rates vom 21.04.2022.
 - Mitteilung BMI an GB-Gericht oder FB-Gericht.
 - GB-Gericht trägt deklarativ ein, FB-Gericht ebenso.
 - Vermögen (Liegenschaft, Unternehmen) ist eingefroren.
 - Löschungsklage im GB: Unzulässigkeit des Rechtsweges.

Risikobasierte Berufsaufsicht

Berufsaufsicht im Notariat

-  § 153ff NO – Grundlage seit 1871
 - Verpflichtung der Notariatskammer
 - Umfassende Aufsicht über gesamte Tätigkeit
 - Regelmäßige angekündigte Revisionen
 - Unangekündigte Revisionen
 - Anlassbezogene Überprüfungen



Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

